



Gründung 1977
Änderungen per 1.1.1982, 17.3.1989, 24.2.1995, 22.2.2001, 21.2.2002,
24.2.2005, 26.2.2009, 11.2.2010, 17.02.2011

S t a t u t e n

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Kirchberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Kirchberg.

Art. 2 Zweck

Der TC-Kirchberg bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes. Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.

Art. 3 Mitglied STV

Der TC Kirchberg ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art. 4 Politisch und Konfessionell

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der TC Kirchberg umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Lehrlinge und Studenten
- Junioren (Schüler)
- Passivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein aktiv mitmachen und das Alter von 19 Jahren erreicht haben oder im betreffenden Kalenderjahr erreichen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.



Art. 8 Lehrlinge und Studenten

Lehrlinge und Studenten verbleiben in dieser Mitgliederkategorie bis zum Ende des Jahres, in dem sie die Lehre resp. das Studium abschliessen oder das Alter von 22 Jahren erreichen.

Art. 9 Junioren (Schüler)

Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 10 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Kirchberg, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten sowie Spiel- und Forde-
rungsreglemente.

III. Rechte und Pflichten

Art. 12

Wer in den TC Kirchberg eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Bulletin „Tie-Break“.

Art. 13 Platzbenützung

Aktivmitglieder, Lehrlinge, Studenten, Junioren (Schüler) sind im Rahmen des Spielreglements berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

Art. 14 Aktive, Lehrlinge, Studenten und Junioren

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Lehrlinge, Studenten und Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten entzogen.

Art. 15 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Kirchberg herzlich willkommen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt, ausser Freies Spielen am Freitag von 18.00-22.00 Uhr und offizielle Interclubspiele und Trainings; sie können somit einer Interclubmannschaft angehören. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 17 Vorstand

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.



Art. 18 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Art. 19 Austritt oder Übertritt

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Eintrittsgebühr noch auf das Clubvermögen.

Art. 20 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand unter Angaben der Gründe ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

IV. Organisation

Art. 21 Organe des Vereins

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr beginnt jeweils im Frühjahr nach der Generalversammlung.

V. Generalversammlung

Art. 22 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 23 Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladung und Traktandenliste für eine außerordentliche Generalversammlung sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen.



Art. 24 Kompetenz der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren.
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 25 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 26 Abstimmungen

Bei Abstimmungen an der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Durchgang das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

VI. Der Vorstand

Art. 27 Kompetenzen

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand beschließt über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 28 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand soll aus mindestens sechs, höchstens aber acht Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident oder Stellvertreter
- Sekretär
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenobmann
- Platzchef
- Pressechef



Art. 29 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 Vertretung des Vereins

Für den Tennisclub Kirchberg zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident (Stellvertreter) zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Zahlungsverkehr unterschreibt der Kassier kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 31 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident (Stellvertreter) Stichentscheid.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 32 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtszeit ist auf 4 Jahre beschränkt, d.h. 2 Jahre als 2. Rechnungsrevisor und 2 Jahre als 1. Rechnungsrevisor. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor dürfen nicht im Vorstand sein.

Art. 33

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Kirchberg, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

VIII. Statutenrevision, Auflösung des Vereines

Art. 34 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen von den anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 35 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 36 Vermögens-Auflösung

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.



Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Februar 2010 angenommen und treten sofort in Kraft.

Kirchberg, 11. Februar 2010

Der Präsident:

Anhang I

Mitgliederbeiträge:

An der Generalversammlung vom 17.02.2011 wurden folgende Mitgliederbeiträge festgelegt

Aktivmitglied, Einzel, im 1. Jahr (bisher noch nie Mitglied)	Fr. 150.--
Aktivmitglied, Einzel,	Fr. 320.--
Aktivmitglieder, Ehepaare, im 1. Jahr (bisher noch nie Mitglied)	Fr. 250.--
Aktivmitglieder, Ehepaare	Fr. 550.--
Lehrlinge, Studenten	Fr. 120.--
Junioren,	Fr. 80.--
Passivmitglieder	Fr. 30.--

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Kirchberg, 17.02.2011

Der Präsident: